

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Langenmosen, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Mathilde Ahle, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Neuverlegung einer Verrohrung bei gleichzeitigem Rückbau einer bestehenden Verrohrung am Launa Graben, Gemeinde und Gemarkung Langenmosen, Fl.-Nr. 4503

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Langenmosen gestaltet oberhalb der Kläranlage Langenmosen einen zehn Meter breiten Uferstreifen am Launa Graben naturnah um. Damit zukünftig Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist für die rechte Uferseite geplant, die Anfahrt über das angrenzende Grundstück der kommunalen Kläranlage zu ermöglichen. Hierfür ist ein Entwässerungsgraben zu queren. Aktuell befindet sich in diesem Graben eine baufällige Verrohrung (5 m lang, \varnothing 300 mm), die nun zurückgebaut und durch eine neue, 6 Meter lange Verrohrung mit einem Querschnitt von 400 mm ersetzt werden soll.

Mit Vorlage der Planung stellt die Gemeinde Langenmosen den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung sowie auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich. Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, sind die entsprechenden Tatbestände der Nummer 13.18 zu prüfen.

Der Austausch der bestehenden Verrohrung in dem angrenzenden seitlichen Entwässerungsgraben durch eine neue, stellt eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung nach Nummer 13.18.2 dar. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Ausbau des Launa Grabens keine Auswirkungen auf ein gemäß Nummer 2.3.7 gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des BNatSchG. Der Seitengraben selbst ist nicht biotopkartiert. Der Launa Graben ist zwar als Biotop kartiert, die maßgeblichen Biotoptypen am Launa Graben werden durch die Verrohrung jedoch nicht betroffen.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

2. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die

Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 18.11.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz